

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 04/2021 zur Aufhebung und Eingliederung des Sperrbezirks in das fortbestehende Beobachtungsgebiet (Bereich Hamfelde und Umgebung) zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel im Kreis Herzogtum Lauenburg

I.

1. Aufhebung des Geflügelpest-Sperrbezirks und Eingliederung in das fortbestehende Geflügelpest-Beobachtungsgebiet (Bereich Hamfelde und Umgebung)

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Hamfelde/Kreis Stormarn am 05.03.2021 wurden zwischenzeitlich alle im Geflügelpest-Sperrbezirk Hamfelde und Umgebung gelegenen Geflügelhaltungen mit unverdächtigem Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus amtlich untersucht. Der mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2021 festgelegte Geflügelpest-Sperrbezirk im Bereich Hamfelde und Umgebung wird daher gemäß

- § 44 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

aufgehoben und dem fortbestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebiet im Bereich Hamfelde und Umgebung angegliedert.

Das um den aufgehobenen Sperrbezirk erweiterte Geflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst damit die in Anlage 1 aufgelisteten Gemeinden. Die Gebietskulisse des erweiterten Geflügelpest-Beobachtungsgebiets im Bereich Hamfelde und Umgebung ist in Anlage 2 kartographisch dargestellt. Alle Anlagen sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

2. Schutzmaßnahmen im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem erweiterten und fortbestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebiet folgende Bestimmungen bzw. Anordnungen nach § 27 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung:

- 2.1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht (Schutzvorrichtung), zu halten.
- 2.2. Alle Halter(innen) von Vögeln haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowiejede Änderung anzuzeigen.
- 2.3. Halter(innen) von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben unabhängig von der Größe des Bestandes Folgendes sicherzustellen:
 - 2.3.1. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einweg-Schutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einweg-Schutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
 - 2.3.2. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einweg-Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- 2.4. In den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln. Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter/der jeweiligen Tierhalterin zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.
- 2.5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte wie Federn und Dung von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 2.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer amtstierärztlicher Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- 2.8. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- 2.9. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Jagd auf Federwild gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Ziffer 5 der Geflügelpest-Verordnung untersagt.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.5. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac Jagel GmbH) verbracht werden. Im Rahmen der §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den Verbringungsverboten nach Ziffer 2.5. genehmigen.

Begründung

Am 05.03.2021 wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Hamfelde/Kreis Stormarn das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest in dieser Tierhaltung vom Kreis Stormarn amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung, die bei Geflügel und anderen Vogelarten hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden verursacht. Als Tierseuche unterliegt die Geflügelpest den staatlichen Bekämpfungsvorschriften, die insbesondere in der Geflügelpest-Verordnung aufgeführt sind.

Aufgrund des vorgenannten Ausbruchs der Geflügelpest wurden gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2021 im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Geflügelpest-Sperrbezirk und ein Geflügelpest-Beobachtungsgebiet festgelegt und die dort geltenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung der Tierseuche bestimmt.

Nach der Durchführung der in § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 3 - 5 der Geflügelpest-Verordnung aufgeführten Maßnahmen in dem Seuchenausbruchsbestand wurden im Geflügelpest-Sperrbezirk in den dort gelegenen Geflügelhaltungen die gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen durchgeführt. Dabei ergaben sich keine Feststellungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Geflügelpest-Sperrbezirks liegen damit vor. Gemäß § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten nach der Aufhebung des Sperrbezirks für dieses Gebiet die Schutzmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung wie im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet. Aufgrund der weiterhin hohen Infektionsgefahr durch Wildvögel, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, ist es darüber hinaus zwingend geboten, das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2021 angeordnete Bejagungsverbot für Federwild in dem fortbestehenden und erweiterten Geflügelpest-Beobachtungsgebiet aufrechtzuerhalten.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die in Abschnitt I Ziffer 1 getroffene Aufhebung des Geflügelpest-Sperrbezirks und dessen Eingliederung in das fortbestehende Geflügelpest-Beobachtungsgebiet sowie das im Abschnitt I unter Ziffer 2.9. fortgeltende Verbot der Federwildbejagung im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Einem gegen diese Maßnahmen und Anordnungen gerichteten Widerspruch kommt damit keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Hamfelde/Stormarn und der durchgeführten Untersuchungen der im Sperrbezirk gelegenen Geflügelbestände ist die Aufhebung des Geflügelpest-Sperrbezirks eine veterinärrechtlich gebotene Maßnahme. Die Eingliederung des ehemaligen Sperrbezirks in das fortbestehende Geflügelpest-Beobachtungsgebiet und die Anwendung der dort geltenden Schutzmaßnahmen ist eine sich aus § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung ergebende Rechtsfolge. Die Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahmen einschließlich des Verbots der Federwildbejagung sind unabdingbar, um den Seuchenverlauf unter Kontrolle zu behalten.

Ohne das sofortige Wirksamwerden der mit der Gebietsveränderung verbundenen Ge- und Verbote bestünde die Gefahr einer erneuten Ausbreitung des Geflügelpestgeschehens. Angesichts der daraus resultierenden Folgewirkungen in Form von weiteren Tierverlusten und auch überregionalen Handelsbeschränkungen ist eine aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtbehelfe nicht hinnehmbar. Eine effektive Prävention und Bekämpfung der Geflügelpest stellen mithin ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Einzelinteressen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung der vorgenannten Maßnahmen anzuordnen, damit auch während eines eventuellen Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (07.04.2021/00:00 Uhr) in Kraft.

Die Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets wird zu gegebener Zeit amtlich bekannt gemacht.

IV.

Hinweise

1. Neben dieser Allgemeinverfügung gelten im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg bis auf Weiteres folgende Regelungen:
 - 1.1. Geflügel und sonstige gehaltene Vögel anderer Arten dürfen gemäß meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 11.11.2020 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
 - 1.2. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF.html.

- 1.3. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefon: 04542 82283-0; Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist der vorgenannten Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg unverzüglich zu melden.
2. Bei der Desinfektion ist ein von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelistetes und als wirksam gegen behüllte Viren getestetes Desinfektionsmittel zu verwenden:
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>
3. Verstöße gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 06.04.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anlage 1

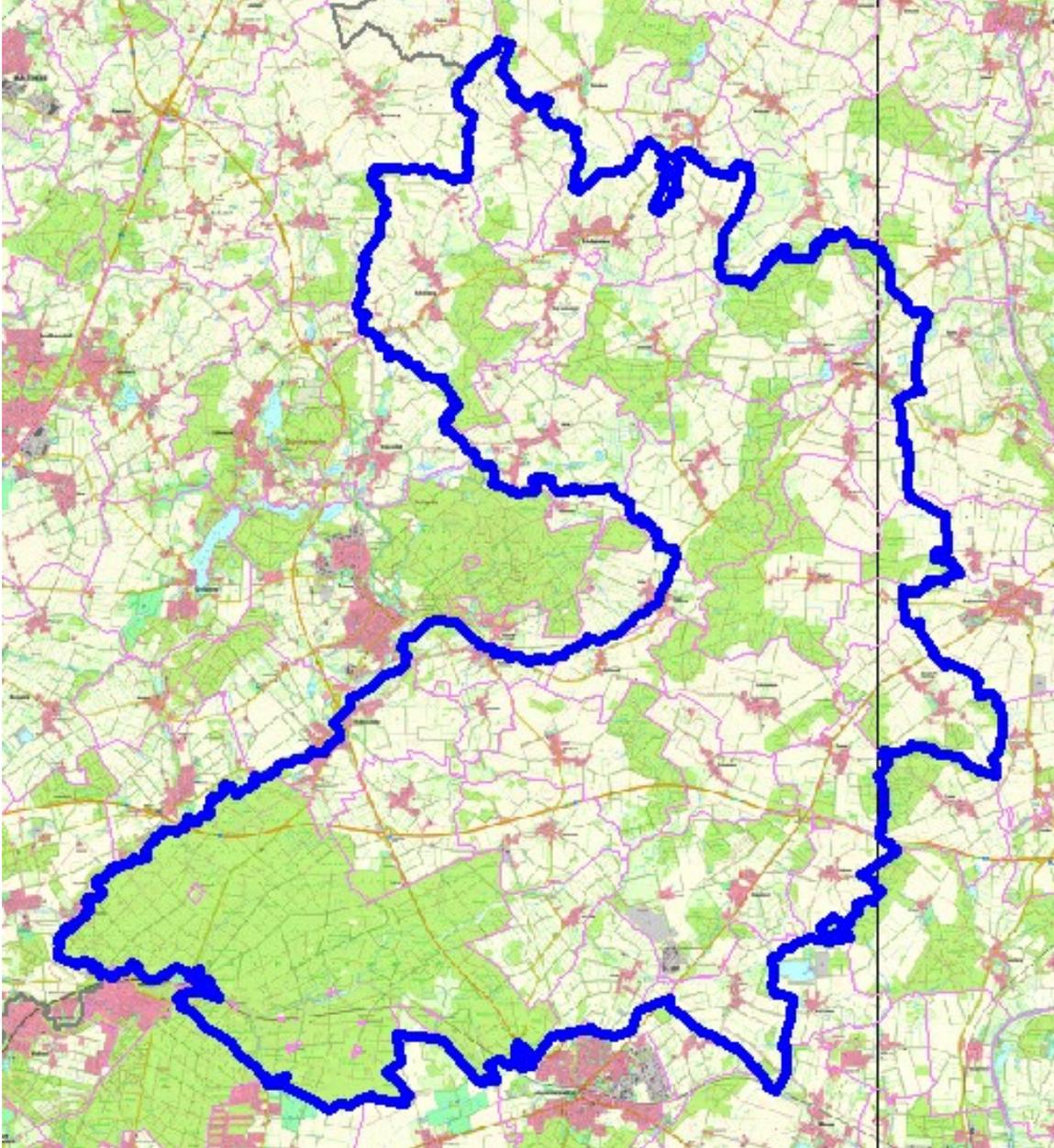
Geflügelpest-Beobachtungsgebiet

Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Hamfelde und Umgebung umfasst:

- die Gemeinden Basthorst,
Borstorf,
Dahmker,
Elmenhorst,
Fuhlenhagen,
Grove,
Hamfelde/RZ,
Havekost,
Kankelau,
Kasseburg,
Koberg,
Köthel,
Kuddewörde,
Linau,
Lüchow,
Möhnsen,
Mühlenrade,
Niendorf a. d. Stecknitz,
Nusse,
Poggensee,
Ritzerau,
Sahms,
Sandesneben,
Schiphorst,
Schönberg,
Schretstaken,
Sirksfelde,
Talkau,
Walksfelde und
Wentorf A. S. sowie
- von der Gemeinde Bälau die Gebiete westlich der K 27 und das Gebiet des Bälauer Zuschlags;
- von der Gemeinde Breitenfelde den Ortsteil Neuenlande und
- den Forstgutbezirk Sachsenwald mit Ausnahme der Gebiete südlich der L 314.

Anlage 2

Kartographische Darstellung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Hamfelde und Umgebung



Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I. S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I. S. 1665, 2664)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I. S. 2694)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I. S. 1170)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)